

**Die Hilfe des Versorgungsträgers
Verlängerter schuldrechtlicher Ausgleich und § 25 II VersAusglG**

Die umfassende Darstellung des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs auf der Frühjahrstagung des Darmstädter Kreises durch Herrn Helmut Borth, Präsident des AG Stuttgart a.D., fand den verdienten Beifall aller Zuhörer (siehe www.darmstaedter-kreis.de). Die folgende Ergänzung der Ausführungen kam aus zeitlichen Gründen nicht mehr zur Sprache.

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich ist bei einigen Fall-Konstellationen wirtschaftlicher als der öffentlich-rechtliche Ausgleich. Typisch hierfür ist der Ausgleich einer zum Ende der Ehezeit bezahlten Betriebsrente wegen Invalidität, wenn der andere Ehegatte die Voraussetzungen für einen Rentenbezug noch nicht erfüllt.

Während bei denen in § 32 VersAusglG genannten öffentlich-rechtlichen Versorgungsträgern die Kürzung einer Rente wegen Invalidität temporär ausgesetzt (angepasst) werden kann, ist dies bei einer Betriebsrente nicht der Fall. Gleichermäßen kommt auch die Aussetzung der Kürzung wegen einer Unterhaltsverpflichtung nicht in Betracht (vgl. §§ 33, 34 VersAusglG). Die Betriebsrente eines Frührentners wegen Invalidität wird also beim Versorgungsausgleich gekürzt, obgleich der berechtigte Ehegatte zunächst kein Äquivalent erhält.

In dem vorgenannten Fall oder bei ähnlichen Fall-Konstellationen bietet sich der schuldrechtliche Ausgleich im Wege einer Vereinbarung gem. § 6 VersAusglG an, da die schuldrechtliche Ausgleichsrente gem. § 20 I und II VersAusglG erst fällig wird, wenn beide Eheleute Rentenbezieher sind, für den vorgenannten Fall also auch der Versorgungsfall beim Berechtigten eingetreten ist.

Die Voraussetzung ist allerdings, dass die schuldrechtliche Ausgleichsrente im Wege der Verlängerung bei einem Vorversterben des verpflichteten Betriebsrentners in Betracht kommt. Da gem. § 25 Abs. 2 VersAusglG die Verpflichtung des Versorgungsträgers zur Weiterzahlung einer vereinbarten schuldrechtlichen Ausgleichsrente im Wege der Verlängerung entfällt, ist zu prüfen, ob der Versorgungsträger gleichwohl bereit ist, auf die Anwendung dieser Einschränkung sowie auf die Anwendung einer etwaigen Wiederverheiratursklausel zu verzichten.

Für den jeweiligen Träger einer betrieblichen Versorgung ist eine Vereinbarung zur Nichtanwendung des § 25 Abs. 2 VersAusglG häufig dann sinnvoll, wenn es sich um einen männlichen Betriebsangehörigen handelt:

- a) Die Zahlung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente ist für den Betrieb kostenneutral, er betrifft nur die ausgleichsberechtigte und die -verpflichtete Person.
- b) Die überwiegende Anzahl der geschiedenen Männer heiratet wieder, wobei die folgende Ehefrau regelmäßig jünger ist. In einem solchen Fall wirkt sich die Kürzung der Witwenrente der zweiten Ehefrau gem. § 25 Abs. 5 VersAusglG zu Gunsten des Versorgungsträgers aus.

Es besteht nach unserer bisherigen Erfahrung die Möglichkeit, dass der Versorgungsträger einer entsprechenden Vereinbarung zu Gunsten des ausgleichspflichtigen Betriebsangehörigen zustimmt.

Karlsruhe, 10. April 2014

Rainer Glockner & Arndt Voucko-Glockner
www.versorgungsausgleich-karlsruhe.de